



Gemeinde Arosa

Gemeindekanzlei
Rathaus
Postfach 165
CH-7050 Arosa

t +41 81 378 67 57
f +41 81 378 67 50
kanzlei@gemeindearosa.ch
www.gemeindearosa.ch

Abstimmungssonntag vom 28. Februar 2016

Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative „Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe“
- Volksinitiative „Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)“
- Volksinitiative „Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!“
- Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)

Kommunale Vorlage

- Teilrevision der Ortsplanung Pflegeheim (Surlej)

Stimmfähig in eidgenössischen Angelegenheiten sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten (kommunale Vorlagen) sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger sowie Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden

Neu zugezogene Stimmberechtigte werden nur bis zum 5. Vortag des Abstimmungstages in das Stimmregister eingetragen. Massgebend für die Stimmberechtigung beziehungsweise den Eintrag in das Stimmregister ist die Abgabe des Heimatscheines.

Die Urnen sind zur Stimmabgabe geöffnet:

Sonntag, 28. Februar 2016

Calreisen, Gemeindehaus

09.00 – 09.30 Uhr

Castiel, Gemeindehaus

09.00 – 09.30 Uhr

<i>Lüen, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Molinis, Gemeindezentrum</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Peist, Schulhaus</i>	<i>09.00 - 09.30 Uhr</i>
<i>Langwies, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>St. Peter, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Arosa, Rathaus: 1. Stock,</i>	<i>09.30 - 10.00 Uhr</i>

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Stimmrechtsausweis ist ungefaltet abzugeben. Die Stimm- und Wahlzettel sind ungefaltet mit der Rückseite nach oben vorzulegen, damit die Mitglieder des Abstimmungsbüros den Kontrollstempel anbringen können.

Vorzeitige Stimmabgabe

Ab Montag vor dem Abstimmungssonntag kann auf der Einwohnerkontrolle, Rathaus, 1. Stock, Arosa zu den ordentlichen Schalterstunden (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr) und im Gemeindehaus St. Peter (Mo 14.00 – 17.00 und Dienstag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr) vorzeitig abgestimmt werden.

Briefliche Stimmabgabe

1. Füllen Sie die Stimmzettel aus und **legen Sie diese ungefaltet in das beiliegende Stimmcouvert** und verschliessen Sie dieses danach. Das Couvert darf nicht beschriftet werden.
2. Das Stimmcouvert mit den Stimmzetteln sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis legen Sie in dasselbe Fenstercouvert (Zustellcouvert), mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben. **Der Stimmrechtsausweis ist zwingend zu unterzeichnen.**
3. Das Zustellcouvert an das Stimmregisterbüro ist zu **verkleben**. Es kann *portofrei*, aber rechtzeitig, der Post übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden. Abstimmungscouverts, die im Ausland aufgegeben werden, sind zu frankieren.

Stimmabgabe durch Invalide

Wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die briefliche Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, kann seine Stimm- und Wahlzettel von einer durch ihn bevollmächtigten und genau bezeichneten Person ausfüllen lassen. Die Stimmabgabe kann an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden. Bei brieflicher Stimmabgabe hat der Stellvertreter auf dem Zustellcouvert, nebst dem Absender des Stimmenden, auch seinen Absender sowie seine Unterschrift anzubringen. Für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht ist das Stimmregisterbüro zuständig.